

## BGE 13 I 338

Bundesgericht (BGE), 1887-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_13\\_I\\_338](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_13_I_338)

FR: ATF 13 I 338

IT: DTF 13 I 338

### Volltext

338 B. Civilrechtspfle b) aux deux enfants légitimes, Jenny-Aline Michel, née le 26 Novembre 1874, et Marie-Louise Michel, née le 19 Jul<sup>et</sup> 1876 c) aux trois enfants illégitimes de la dite femme Michel<sup>et</sup> Jeanneret, savoir : Charles-Alphonse, né le 30 Octobre 1879 Jules-Albert, né le 14 Janvier 1882, et Berthe-Léa, née le 8 Juin 1883. 2° L'Etat de Neuchâtel paiera, à titre de dommages-inté<sup>et</sup> rêts, à la commune de Maules la somme de six mille francs. (6000 francs.) 3° Les parties sont déboutées du surplus de leurs conclu<sup>et</sup> sions.

III. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen andererseits. Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des particuliers ou des corporations d'autre part. 57. Urtheil vom 22. Juli 1887 in Sachen Bern gegen Grandjean und Genossen. A. Durch Klageschrift vom 16. Juni 1886 stellt der Staat Bern beim Bundesgerichte den Antrag: Es seien die Beklagten als beitragspflichtige Grundeigenthümer im Gebiete der Jura<sup>et</sup> gewässerkorrektion zu verurtheilen, dem Kläger die geforderten Annuitäten für die Jahre 1883 und 1884 mit zusammen 6068 Fr. 54 Cts., sammt gesetzlichem Verzugszinse zu bezahlen, unter Kostenfolge. In Begründung dieses Antrages wird aus<sup>et</sup> geführt, daß die Beklagten Eigenthümer von 127 Grundstücken im Grissachmoose, Gemeinde Gals, von einem Gesamtflächen<sup>et</sup> inhalte von 142 Jucharten und 20,979 Quadratfuß seien, daß III. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen und Privaten, etc. N° 57. 339 diese Grundstücke im Perimeter der Juragewässerkorrektion lie<sup>et</sup> gen und daß für dieselben, gemäß den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlassen, laut aufgestellter Abrechnung, Mehr<sup>et</sup> werthbeiträge zu leisten seien, deren Annuitäten für die Jahre 1883 und 1884 sich auf den geförderten Betrag belaufen. In ihrer Vernehmlassung auf diese Klage stellen die Beklagten folgende Anträge: I. In der Klageeinlassung; Es sei der Kläger mit dem Rechts<sup>et</sup> begehren der Klage vom 16. Juni 1886 abzuweisen, unter Kostenfolge. II. In der Widerklage: 1. Es sei auf Grund einer gericht<sup>et</sup> lichen Expertise die Summe festzusetzen, welche die Beklagten als Mehrwerth ihrer Grundstücke an den bernischen Fiskus als Unternehmer der Korrektion zu entrichten haben, unter Kostenfolge. Eventuell, d. h. für den Fall, daß diese gerichtliche Ausmittelung nicht stattfinden, sondern die Mehrwerthsbestim<sup>et</sup> mung des Regierungsrathes Regel machen sollte. 2. Es sei der bernische Fiskus gehalten, die Grundstücke der Beklagten um die Summe der regierungsräthlichen Werthbestimmung, und unter Tragung der Total=Mehrwerthsbeiträge auf Zuschlag der Beklagten und Widerkläger zu übernehmen, unter Kostenfolge. Weiter eventuell 3. Es sei der bernische Fiskus anzuerkennen schul<sup>et</sup> dig, daß die Beklagten von dessen Anspruch auf Mehrwerthslei<sup>et</sup> stungen durch Ueberlassung oder Dereliktion der betreffenden Grundstücke befreit werden, unter Kostenfolge. In ihrer Rechts<sup>et</sup> schrift erörtern die Beklagten die Frage der Kompetenz des Bundes<sup>et</sup> gerichtes; sie führen aus, daß der Kläger selbst die Sache als Civil<sup>et</sup> rechtssache qualifizire und den Entscheid des Civilrichters anrufe, daß der Natur der Sache nach hier eine Civilstreitigkeit vor<sup>et</sup> liege und auch durch die positive bernische Gesetzgebung der Rechtsweg nicht abgeschnitten werde.

In der Sache selbst be $\neg$ gründen sie ihre Anträge in eingehender Erörterung, indem sie insbesondere geltend machen, die von den administrativen Be $\neg$ hörden des Kantons Bern vorgenommenen Mehrwerthsschätzungen seien, weil auf bundesrechtswidriger Grundlage beruhend, für sie unverbindlich und zudem materiell unrichtig. B. Nachdem, nach beendigtem Schriftenwechsel und abgehal $\neg$

B. Civilrechtspflege. ■340 tenem Rechtstage, der Instruktionsrichter das Vorverfahren ohne Abnahme der beidseitig anerbundenen Beweise geschlossen hatte, wurden die Parteivertreter bei der heutigen Verhandlung an $\neg$ gewiesen, in erster Linie ausschließlich die Frage der Kompetenz des Bundesgerichtes zu behandeln. Der Vertreter des Klägers bemerkt, es sei unzweifelhaft, daß der Staat seine streitige Forderung auf dem Administrativwege hätte geltend machen können, derselbe habe es aber, um den Beklagten jeden Grund zur Beschwerde über einseitiges Vorgehen des Staates zu ent $\neg$ ziehen, vorgezogen, den Entscheid des Bundesgerichtes anzurufen. Er stelle die Entscheidung über die Kompetenz dem Gerichte anheim. Der Anwalt der Beklagten erklärt gleichfalls, daß er die Entscheidung über die Kompetenzfrage dem Gerichte anheimstelle, indem er immerhin bemerkt, daß seine Partei es vorzöge, wenn das Bundesgericht, das ja auch vom Kläger selbst angerufen worden sei, die Streitsache materiell prüfen und erledigen würde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Das Bundesgericht hat von Amteswegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen seiner Kompetenz gegeben seien, d. h., da die übrigen Voraussetzungen des Art. 27, Ziffer 4 des Organisationsgesetzes unzweifelhaft vorliegen, ob die Streitigkeit als eine „eivilrechtliche Streitigkeit“ im Sinne des eiriten Art. 27 er $\neg$ scheine. Der Umstand, daß die Kompetenz des Bundesgerichtes von keiner Seite bestritten wird, vermag hieran nichts zu ändern. Denn die in Art. 111 der Bundesverfassung und 31 des Organisationsgesetzes statuierte Verpflichtung des Bundesgerichtes, die Beurtheilung auch solcher Rechtsstreitigkeiten zu übernehmen, welche gesetzlich nicht in seine Zuständigkeit fallen, sofern der Streitwerth 3000 Fr. erreicht und sofern es von beiden Parteien angerufen wird, bezieht sich zweifelsohne bloß auf eivilrechtliche Streitigkeiten, nicht dagegen auf Streitigkeiten öffentlich=recht $\neg$ licher Natur. (Vergleiche Entscheidungen VIII, S. 542 f.) 2. Die mit der Vorklage geltend gemachte Forderung des Staates Bern bezieht sich auf Mehrwerthsbeiträge für das Unternehmen der Juragewässerkorrektion, welche dem bethei $\neg$ ligten Grundeigenthum durch Verwaltungserlasse, speziell durch das Dekret vom 10. März 1868, auferlegt worden sind. Die III. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen und Privaten, etc. N $\circ$  57. 341 Begehren der Widerklage dagegen bezwecken, richterlich feststellen zu lassen, daß diese Forderung nicht auf der vom klagenden Staate geltend gemachten Grundlage und in behauptetem Um $\neg$ fange bestehe, eventuell daß die Beklagten berechtigt seien, sich von derselben durch Heimschlagung der belasteten Grundstücke an den Staat oder durch Dereliktion zu befreien. Der Rechts $\neg$ streit dreht sich also in seinem ganzen Umfange darum, ob, beziehungsweise zu welchem Betrage, dem Staat gegenüber den Beklagten als Eigenthümern beitragspflichtiger Grundstücke eine Forderung für Beiträge an die Juragewässerkorrektion zustehe und in welcher Weise eventuell diese Forderung getilgt werden könne. Entscheidend für die Frage, ob ein Privatrechtsstreit vor $\neg$ liege, ist also ausschließlich die rechtliche Natur der eingeklagten Mehrwerthsbeiträge. 3. Nun hat das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Finsterhennen und Konsorten vom 12. Juli 1878 (Entscheidungen, Amtliche Sammlung IV, S. 395 f., Erwä $\neg$ gung 7) ausgeführt, daß die den Grundeigenthümern durch das bernische Dekret vom 10. März 1868 auferlegten Kostenbeiträge an das Unternehmen der Juragewässerkorrektion sich als öffent $\neg$ liche

Leistungen qualifiziren und daher hierauf bezügliche Streitigkeiten nicht als Rechtssachen erscheinen, sondern nach dem kantonalen Gesetze über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 im Administrativprozeßwege zu erledigen sind. Hieran ist durchaus fest zuhalten. Der Staat fordert die streitigen Mehrwerthsbeiträge nicht gestützt auf ein Rechtsverhältniß des Privatrechts, etwa wegen nützlicher Verwendung und dergleichen, sondern kraft öffentlichen Rechts; dieselben sind den beteiligten Grundeigenthümern vom Staat durch gesetzgeberische Anordnung, kraft seines Hoheitsrechtes, zum Zwecke der Ausführung eines öffentlichen Werkes auferlegt worden; sie erscheinen daher als öffentliche Leistungen, ähnlich wie Grundsteuern und dergleichen. Es kann denn auch bei unbefangener Prüfung der einschlägigen allgemeinen und speziellen Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung (vergleiche das eirte Gesetz vom 20. März 1854, §§ 26 und 47 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Kor-

B. Civilrechtspflege. ■342 rektion von Gewässern u. s. w., das Dekret vom 10. März 1868) nicht der mindeste Zweifel darüber obwalten, daß die kantonale Gesetzgebung solche dem beteiligten Grundeigenthum auferlegte Leistungen für Korrektion öffentlicher Gewässer, Austrocknung von Möösern u. s. w. als öffentliche Leistungen betrachtet und behandelt wissen will. Demnach ist aber das Bundesgericht in vorliegender Sache nicht kompetent. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf Klage und Widerklage wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten. 58. Urtheil vom 9. Juli 1887 in Sachen Vogt gegen Bern. A. Durch Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 5. Januar 1877 wurde Dr. Adolf Vogt, Arzt in Bern, zum ordentlichen Professor für Gesundheitspflege und Sanitätsstatistik an der Hochschule Bern mit einer jährlichen Besoldung von 5000 Fr. ernannt. Am 30. Dezember 1885 beschloß der Regierungsrath, die Besoldung des Professors Vogt um 2000 Fr. zu reduzieren; er theilte dies demselben mit Schreiben vom 6. Januar 1886 mit, indem er bemerkte: Es sei im Regierungsrathe, in der Staatswirthschaftskommission, sowie im Großen Rathe schon mehrmals Reklamation erhoben worden weil Professor Vogt seine Vorlesungen nicht regelmäßig, sondern nur hier und da während eines Semesters abhalte. Mit Rücksicht darauf habe der Regierungsrath die erwähnte Herabsetzung der Besoldung beschlossen. Professor Vogt ersuchte den Regierungsrath durch Schreiben vom 13. Januar 1886, auf diese Schlußnahme zurückzukommen; er führte aus, er habe stets die vorgeschriebene Zahl von Vorlesungsstunden angekündigt und die angekündigten Vorlesungen auch abgehalten, sofern sich mindestens zwei Zuhörer angemeldet haben. Die Gründe zu untersuchen, III. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen und Privaten, etc. N° 58. 343 warum die von ihm angekündigten Vorlesungen von den Studenten nur sporadisch belegt worden seien, sei hier nicht der Ort; hier sei blos zu konstatiren, daß er seinerseits die ihm nach dem Hochschulgesetze obliegenden Pflichten stets vollständig erfüllt habe. Der Regierungsrath beharrte indeß, wie er dem Professor Vogt durch Schreiben vom 16. Januar mittheilte, auf seinem Beschlusse vom 30. Dezember 1885. B. Mit Klageschrift vom August 1886 stellt nunmehr Professor Vogt beim Bundesgerichte die Anträge: 1. Der Fiskus des Kantons Bern sei schuldig, dem Herrn Dr. Adolf Vogt, als Professor für Gesundheitspflege und Sanitätsstatistik an der bernischen Hochschule die jährliche Besoldung von 5000 Fr. wie bisher, in vierteljährlichen Raten fortzuentrichten, so lange derselbe die ihm nach dem Hochschulgesetze obliegenden Leistungen zur Verfügung stellt. 2. Der Fiskus des Kantons Bern sei demnach auch schuldig, dem Herrn Professor Vogt die rückständigen Besoldungsbetreffnisse für das erste und zweite Trimester des laufenden Jahres 1885 mit

je 500 Fr., nebst gesetzlichem Verzugszins, nachzu- bezahlen. Alles unter Kostenfolge. Aus der Begründung dieser Begehren ist Folgendes hervor- zuheben: Der Anspruch des Beamten auf seinen Gehalt sei, wie in der Doktrin und in der Praxis des Bundesgerichtes anerkannt sei, und speziell nach bernischem Rechte (§ 83, Absatz der Kantonsverfassung) nicht bezweifelt werden könne, privat- rechtlicher Natur und könne daher vor den ordentlichen Ge- richten verfolgt werden. Die Klage richte sich gegen einen Kan- ton und der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. sei gegeben. Denn das prinzipale Rechtsbegehren beziehe sich auf periodische Leistungen, deren Werth den Betrag von 3000 Fr. bei Weitem übersteige. Auch wenn man das Hauptbegehren als bloße Aner- kennungsklage betrachten wolle, so sei eine solche Klage nach allgemeinen Grundsätzen und nach bernischer und bundesgericht- licher Praxis statthaft; der Kläger habe sowohl ein rechtliches als ein materielles Interesse daran, zu wissen, ob er seine bisherige Besoldung von 5000 Fr., oder bloß eine solche von

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.